

An die
 Landwirtschaftskammer Bremen
 Düngbehörde
 Johann-Neudörffer-Straße 2
 28355 Bremen

Christoph Brüggemann
 Telefon 015901605362
 Telefax 0421 5364176
 brueggemann@lwk-bremen.de

Meldung gemäß § 4 Bundesverbringungsverordnung (WDüngV) ¹⁾ über den Empfang von Wirtschaftsdüngern aus anderen Bundesländern oder Staaten

Abgabefrist: jeweils bis spätestens 31.03. (Meldungen aller Lieferungen des Vorjahres)
 auf dem Postweg oder per Fax (0421-5364176) oder per Mail brueggemann@lwk-bremen.de

Ich / Wir habe(n) als bremischer Betrieb im Kalenderjahr _____ folgende Mengen an
 Wirtschaftsdüngern bzw. Stoffen, die als Ausgangsstoff oder Bestandteil Wirtschaftsdünger enthalten,
 aus anderen Bundesländern oder anderen Staaten aufgenommen:

Datum bzw. Zeitraum *)	Wirtschaftsdüngerart	Menge to	Herkunftsland	Abgeber Name, Straße, PLZ, Ort

*) Einzellieferungen melden, wie diese gem. § 3 WDüngV mit einem Lieferschein dokumentiert wurden, d. h. keine weiteren Zusammenfassungen von Lieferungen vornehmen. **Falls der Platz nicht ausreicht ggf. weitere Blätter verwenden.**
 (Lieferzeitraum bedeutet: genaues Datum von Beginn und Ende einer mehrtägigen, kontinuierlichen Lieferung. Maximal 4 Wochen pro Lieferschein. Bei längeren Lieferungen nach 4 Wochen nächsten Lieferschein erstellen.)

Angaben zum Melder / Empfängerbetrieb

Name des Einzelbetriebes bzw. der juristischen Person / Personengesellschaft
Inhaber(in) bzw. Geschäftsführer(in) / vertretungsberechtigtes Organ (ggf. Funktion) mit Namen und Vornamen
Straße, Hausnummer, PLZ, Ort (Betrieb)
*Telefon / Fax / Mobil / E-Mail des Ansprechpartners freiwillig für evtl. Rückfragen
Betriebsnummer / Registriernummer ²⁾ (276) 03

2) HIT / ZID-Nummer bzw. (EU-Reg.-Nr. / ViehVerkV-Nr., Zulassungs-Nr. Biogasbetrieb.

 Ort, Datum

 Unterschrift des / der Meldepflichtigen

Die erhobenen Daten werden per EDV gespeichert und im Sinne der WDüngV verwendet und nicht an Dritte weitergegeben.
 Sie unterliegen dem Datenschutz.

¹⁾ Verordnung über das Inverkehrbringen und Befördern von Wirtschaftsdüngern vom 21.07.2010, BGBl. I Nr. 40/2010